

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

---

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

**Nr. 2/2013**  
(66. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
3. Juni 2013

---

### INHALT

	Seite
<b>I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b>	
<b>Präsident</b>	
Bewerbungs- und Antragsfristen für Masterstudiengänge für Sommer- und Wintersemester .....	7
<b>Fakultäten</b>	
Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin vom 19. Dezember 2012 .....	7
<b>Gemeinsame Kommissionen</b>	
Zulassungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Wirtschafts- ingenieurwesen (engl. Industrial Engineering and Management) der Technischen Universität Berlin vom 21. November 2012 .....	9
<b>II. Bekanntmachungen</b>	
Senatssitzungen .....	11
Vereinigungen an der TU Berlin .....	11



# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Präsident

### Bewerbungs- und Antragsfristen für Masterstudiengänge für Sommer- und Wintersemester

Der Präsident der Technischen Universität Berlin setzt gemäß § 18 OTU, § 2 Abs. 1 AuswahlSa die folgenden Bewerbungs- und Antragsfristen für Masterstudiengänge vom Wintersemester 2013/14 bis Sommersemester 2014 fest:

#### Für das Wintersemester 2013/2014:

Internationaler Masterstudiengang Computational Neuroscience:	15. März 2013
Zulassungsbeschränkte, internationale Masterstudiengänge:	15. Mai 2013
Energy Engineering, Urban Development, Water Engineering:	31. Mai 2013
Zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge:	01. Juli 2013
Zulassungsbeschränkte (lehramtsbezogene) Masterstudiengänge:	15. August 2013
Zulassungsfreie Masterstudiengänge, Zulassungsfreie, lehramtsbezogene Masterstudiengänge:	15. September 2013
Urbane Versorgungsinfrastrukturen, Energieeffiziente Urbane Verkehrssysteme, Energieeffizientes Bauen und Betreiben von Gebäuden:	15. September 2013

#### Für das Sommersemester 2014:

Zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge:	15. Januar 2014
Zulassungsfreie Masterstudiengänge und zulassungsfreie (lehramtsbezogene) Masterstudiengänge:	15. März 2014
Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme, Urbane Versorgungsinfrastrukturen:	15. März 2014

Die Fristen enden jeweils um 24 Uhr. Bis dahin müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Technischen Universität Berlin eingegangen sein. Es gilt nicht das Datum des Poststempels.

Hiervon ausgenommen sind weiterbildende sowie besondere Masterstudiengänge gemäß § 8b BerlHZG, sofern deren Bewerbungsfristen in den jeweiligen Studienordnungen festgelegt sind.

## Fakultäten

### Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin

Vom 19. Dezember 2012

Der Fakultätsrat der Fakultät VI Planen Bauen Umwelt hat am 19. Dezember 2012 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) und gemäß § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), die folgende Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur beschlossen:\*)

#### Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Bewerbungsfrist
- § 3 - Quoten
- § 4 - Auswahlkommission
- § 5 - Auswahlverfahren
- § 6 - Auswahlkriterien
- § 7 - Auswahlgespräch
- § 8 - Zulassungsverfahren
- § 9 - Inkrafttreten

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen in der jeweils gültigen Fassung die Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur.

#### § 2 - Bewerbungsfrist

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Die Bewerbungsfristen für Zulassungsanträge werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben.

\*)Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 21. Mai 2013.

### § 3 - Quoten

(1) 5 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze werden als Vorabquote an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(2) 80 vom Hundert der nach Berücksichtigung der Vorabquote nach Abs.1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 5 vergeben.

(3) 20 vom Hundert der nach Berücksichtigung der Vorabquote nach Abs.1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

### § 4 - Auswahlkommission

Auf Vorschlag des Fakultätsrats der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt - setzt das Präsidium eine Auswahlkommission gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 der Hochschulzulassungsverordnung (BerlHZVO) ein. Wird durch den Fakultätsrat keine andere Auswahlkommission vorgeschlagen, so werden automatisch die prüfungsberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses der Hochschulleitung als Auswahlkommission vorgeschlagen.

### § 5 - Auswahlverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in schriftlicher Form an die zuständige Stelle der Technischen Universität zu richten. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweis der erbrachten Leistungen im Erststudium (Zeugnis sowie Nachweise über Studiendauer, Gesamtnote und Noten der einzelnen Modul- bzw. Fachprüfungen und einzelner Studienleistungen) in amtlich beglaubigter Kopie.

b) Motivationsschreiben (ca. eine DIN-A-4-Seite): Im Motivationsschreiben sind die besonderen Gründe für die Wahl des Studiengangs und des Studienorts, mögliche Ziele für den weiteren Werdegang sowie die besondere persönliche Eignung für das erfolgreiche Absolvieren des Masterstudiums Architektur darzulegen.

c) Arbeitsproben, die im Erststudium erbracht wurden (in der Regel 6-8 DIN-A4-Seiten): Die Arbeitsproben dienen der Dokumentation der besonderen Entwurfsfähigkeiten in Verbindung mit ausgeprägtem technisch-konstruktivem und künstlerisch-gestalterischem Verständnis.

d) Darüber hinaus wird empfohlen Unterlagen beizufügen, die Auskunft über zusätzliche fachspezifische Qualifikationen geben, wie z.B. Zeugnisse und Bescheinigungen über abgelegte Praktika, Berufsausbildung, Auslandsaufenthalte, Preise und Auszeichnungen, berufliche oder sonstige Erfahrungen, die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Studium stehen.

Detaillierte Informationen zum Bewerbungsverfahren und den einzureichenden Unterlagen werden auf den Internetseiten des Instituts für Architektur veröffentlicht.

(2) Die Auswahlkommission erstellt aus den frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen eine Rangliste anhand der Auswahlkriterien nach § 6.

(3) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn der Auswahl.

### § 6 - Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl wird auf Grundlage der folgenden Kriterien getroffen:

a) Gesamtnote des vorangegangenen Studiums, das durch den konsekutiven Masterstudiengang Architektur fortgesetzt werden soll, mit einer Gewichtung von 51/100,

b) Ergebnis eines mit den Bewerberinnen oder Bewerbern durchzuführenden Gesprächs gemäß § 7, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang geben soll, mit einer Gewichtung von 43/100, in Verbindung mit zusätzlichen fachspezifischen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden, mit einer Gewichtung von 6/100.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach Absatz 1 a), gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,5	70
1,1	99	2,6	66
1,2	98	2,7	62
1,3	97	2,8	58
1,4	96	2,9	54
1,5	95	3,0	50
1,6	94	3,1	40
1,7	93	3,2	30
1,8	92	3,3	20
1,9	91	3,4	10
2,0	90	3,5	9
2,1	86	3,6	8
2,2	82	3,7	7
2,3	78	3,8	6
2,4	74	3,9	5
		Ab 4,0	4

Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu insgesamt 200 Punkte für die Kriterien nach Absatz 1 b). Davon entfallen maximal 100 Punkte auf das Auswahlgespräch nach § 7.

Bis zu 100 weitere Punkte werden für zusätzliche fachspezifische Qualifikationen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, vergeben. Dabei werden folgende Qualifikationen berücksichtigt:

Praktische Tätigkeiten	Berufserfahrung	Außeruniversitäre Leistungen
Praktikum von mehr als sechs Monaten – 15 Punkte	Berufserfahrung in Bereichen, die für das Studium relevant sind (ohne Ausbildung oder Praktikum) – 15 Punkte	Preise oder Auszeichnungen für Studienleistungen – 40 Punkte

Praktische Tätigkeiten	Berufserfahrung	Außeruniversitäre Leistungen
	Beruflich bedingter Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten oder mehr – 15 Punkte	
	Mind. 12-monatige Tätigkeit als studentische Hilfskraft mit oder ohne Lehrtätigkeit im Bereich Architektur – 15 Punkte	

## § 7 - Auswahlgespräch

(1) Die Auswahlkommission lädt Bewerberinnen und Bewerber nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen zur Teilnahme an Auswahlgesprächen ein.

(2) Die Auswahlgespräche werden jeweils durch zwei Mitglieder der Auswahlkommission durchgeführt, wobei mindestens eine Professorin oder ein Professor vertreten sein muss. Es müssen sowohl der Entwurfsbereich als auch die Grundlagenfächer vertreten sein.

(3) Das Auswahlgespräch findet auf Grundlage eines Motivations Schreibens der Bewerberin oder des Bewerbers sowie von Arbeitsproben, die die besonderen Entwurfsfähigkeiten in Verbindung mit ausgeprägtem technisch-konstruktivem und künstlerisch-gestalterischem Verständnis dokumentieren, statt.

(4) Um Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über deren Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf zu geben, soll das Auswahlgespräch insbesondere die folgenden Themen beinhalten:

- Berufentscheidung, Studienmotivation (Vorstellungen über Studium und Werdegang),
- technisch-konstruktive und künstlerisch-gestalterische Fähigkeiten,
- Interessen und Aktivitäten, berufliche und sonstige Tätigkeiten,
- Erwartungen an und Information über die Studienziele und den Studienverlauf,
- soziales Engagement.

(5) Die Auswahlkommission beurteilt das Gespräch gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Kriterium	Punkte
1	Kandidat/in ist hervorragend geeignet	70-100
2	Kandidat/in ist sehr gut geeignet	40-69
3	Kandidat/in ist ausreichend geeignet	10-39
4	Kandidat/in ist ungenügend geeignet	0-9

Vergeben die Kommissionsmitglieder nach einer Beratung unterschiedliche Punkte, werden diese einzelnen Punkte addiert und der Durchschnitt gebildet. Dabei ist auf eine Stelle hinter dem Komma auf- oder abzurunden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 5 BerlHZVO ist der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und die Grundlagen für dessen Beurteilung in einem Protokoll festzuhalten.

## § 8 - Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlkommission übersendet die nach § 5 Abs. 2 erstellte Rangliste nach Abschluss des Auswahlverfahrens an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich eine Zulassung oder eine Ablehnung. Nimmt die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber den Studienplatz nicht fristgerecht an, wird der Studienplatz im Nachrückverfahren vergeben.

## § 9 - Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt spätestens am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

# Gemeinsame Kommissionen

**Zulassungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (engl. Industrial Engineering and Management) der Technischen Universität Berlin**

**Vom 21. November 2012**

Die Gemeinsame Kommission Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Universität Berlin (GKWi) hat am 21. November 2012 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) und gemäß § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), die folgende Zulassungsordnung für den konsekutiven, forschungsorientierten Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (engl. Industrial Engineering and Management) beschlossen:<sup>3)</sup>

## Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Bewerbungsfristen
- § 3 - Quoten
- § 4 - Auswahlkommission
- § 5 - Auswahlverfahren
- § 6 - Auswahlkriterien
- § 7 - Zulassung und Immatrikulation
- § 8 - Inkrafttreten

\* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 21. Mai 2013.

## § 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSA) in der jeweils gültigen Fassung die Zulassungs- und Auswahlmodalitäten des konsekutiven Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

## § 2 - Bewerbungsfristen

Das Studium kann zum Sommer- oder zum Wintersemester begonnen werden. Die Bewerbungsfristen für Zulassungsanträge werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben.

## § 3 - Quoten

(1) 5 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze werden als Vorabquote an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(2) 80 vom Hundert der nach Berücksichtigung der Vorabquote nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 5 vergeben.

(3) 20 vom Hundert der nach Berücksichtigung der Vorabquote nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

## § 4 - Auswahlkommission

Auf Vorschlag der GKWi setzt die Hochschulleitung der Technischen Universität Berlin zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission ein. Für ihre Zusammensetzung findet § 13 Abs. 2 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung (BerHZVO) entsprechende Anwendung. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wird keine andere Auswahlkommission von der GKWi vorgeschlagen, so gelten die prüfungsberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses der Hochschulleitung als Auswahlkommission vorgeschlagen.

## § 5 - Auswahlverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in schriftlicher Form an die zuständige Stelle der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

- (a) Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Studienleistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen sowie
- (b) Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie berufspraktische Erfahrungen mit einer Mindestdauer von sechs Monaten nach § 6 Abs. 4, sofern vorhanden.

(2) Die Auswahlkommission erstellt aus den frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen eine Rangliste anhand der Auswahlkriterien nach § 6.

(3) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn der Auswahl.

## § 6 - Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

- (a) die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums, das durch den konsekutiven Masterstudiengang fortgesetzt werden soll (mit einer Gewichtung von 60 von 100),
- (b) das Studienfach des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 30 von 100) und
- (c) zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 10 von 100).

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach Absatz 1 (a) gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach Absatz 1 (b) nach folgender Regelung vergeben:

- (a) Für das Studienfach Wirtschaftsingenieurwesen 100 Punkte,
- (b) für Studienfächer der Ingenieurwissenschaften 75 Punkte,
- (c) für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.

(4) Als Auswahlkriterium im Sinne des Absatzes 1 (c) können eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie einschlägige berufspraktische Erfahrungen jeweils mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des konsekutiven Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen herangezogen werden. Hierfür vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte nach der folgenden Regelung:

- (a) Für eine abgeschlossene Berufsausbildung 20 Punkte,
- (b) für jedes vollzeitäquivalente Jahr einer Tätigkeit als studentische Hilfskraft an einer Hochschule oder als Werksstudentin oder Werksstudent in einem Unternehmen mit einer Mindestdauer von sechs Monaten 20 Punkte (auch anteilig), sowie
- (c) für jedes vollzeitäquivalente Jahr einer berufspraktischen Erfahrung mit einer Mindestdauer von sechs Monaten 20 Punkte (auch anteilig).

## § 7 - Zulassung und Immatrikulation

(1) Die Auswahlkommission übersendet die nach § 5 Abs. 2 erstellte Rangliste an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich eine Zulassung oder eine Ablehnung. Nimmt die zugelassene Bewerberin oder der Bewerber den Studienplatz nicht fristgerecht an, wird der Studienplatz im Nachrückverfahren vergeben.

## § 8 - Inkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 14. Januar 2009 (AMBl. TU S. 154) tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Zulassungsordnung außer Kraft.

# II. Bekanntmachungen

## Senatssitzungen

### Senatssitzungen im Wintersemester 2013/2014

Mittwoch, 23.10.2013  
 Mittwoch, 13.11.2013  
 Mittwoch, 11.12.2013  
 Mittwoch, 15.01.2014  
 Mittwoch, 12.02.2014

### Sitzung des Feriausschusses in den Semesterferien

Mittwoch, 12.03.2014

### Senatssitzungen im Sommersemester 2014

Mittwoch, 23.04.2014  
 Mittwoch, 14.05.2014  
 Mittwoch, 04.06.2014  
 Mittwoch, 25.06.2014  
 Mittwoch, 16.07.2014

### Sitzung des Feriausschusses in den Semesterferien

Mittwoch, 03.09.2014

- Beschluss des Akademischen Senats vom 8. Mai 2013 -

## Vereinigungen an der TU Berlin

### Registrierung

**TUG Technik und Glaube**  
 - registriert am 28. Mai 2013 -